

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7a AL 206/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Januar 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richter Dr. S p e l l b r i n k
und Dr. L e i t h e r e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 31. Juli 2006 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde macht der Kläger eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache sowie Divergenz geltend. Wegen der von ihm versäumten Frist zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde beantragt er Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Er habe einen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe (Alhi) ab 1. Juli 2003, da entgegen der Auffassung des LSG die Verwertung seines Hausgrundstückes unzumutbar sei. Er lebe in der früheren Ehe- wohnung, die er jetzt allein nutze; er benötige den Wohnraum auch im Rahmen des Umgangs mit seinem minderjährigen Sohn. Auch sei die Verwertung nicht zumutbar, da das Haus zur Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung iS von § 6 Abs 3 Satz 2 Nr 3 Alt 3 Arbeitslosenhilfe-Verordnung (vom 7. August 1974, BGBl I 1929 <AlhiV 1974>) bestimmt sei. Ent- gegen der Ansicht des Landessozialgerichts (LSG) zähle er auch zu den Personen, deren Altersvorsorge-Biographie aufgrund eines atypischen Verlaufs des Erwerbslebens erhebliche Lücken aufweise. Insbesondere sei seine Altersversorgung durch Zeiten der Arbeitslosigkeit geschmälert, er sei auf Sozialhilfeleistungen angewiesen, wegen Verschlechterung seines Gesundheitszustandes liege ein Härtefall vor. Schließlich könne gemäß § 6 Abs 3 Satz 1 AlhiV 1974 die Verwertung des Hauses unter Berücksichtigung einer angemessenen Lebensführung billigerweise nicht erwartet werden. Der Verkauf des Hauses wäre offensichtlich unwirtschaftlich, der geschätzte Verkehrswert nicht zu erzielen. Schließlich weiche das Urteil des LSG von Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG) zu diesem Komplex ab.

II

- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden. Ob dem Kläger Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren wäre, konnte der Senat dahinstehen lassen.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde genügt nicht den Anforderungen an die Begründungspflicht, soweit es die geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache betrifft. Grund- sätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nämlich nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage auf- wirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen



Rechtsprechung - ggf sogar des Schrifttums - angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, dass eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (= Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen. Vorliegend fehlt es bereits an der Formulierung einer Rechtsfrage, die über den Vorwurf hinaus geht, das LSG habe in der Sache falsch entschieden. Der Kläger übt vielmehr lediglich Kritik am Inhalt der Entscheidung des LSG, weil es verkannt habe, dass die Verwertung des Hausgrundstücks und der eigengenutzten Wohnung offensichtlich unwirtschaftlich und daher unzumutbar sei. Außerdem habe es nicht berücksichtigt, dass die Verwertung dieses Vermögens, das zur Aufrechterhaltung seiner Alterssicherung bestimmt sei, ihm auch wegen eines atypischen Verlaufs seines Erwerbslebens mit Krankheit und Arbeitslosigkeit nicht zuzumuten sei. Dies jedoch genügt für die Zulassung der Revision nicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).

- 4 Auch die Voraussetzungen einer Divergenz sind nicht ordnungsgemäß dargelegt. Eine Divergenz liegt nämlich nur dann vor, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat. Dies hat der Kläger nicht einmal behauptet. Der Vortrag, "dass das Urteil des LSG von Entscheidungen des Bundessozialgerichts zu diesem Komplex abweicht", wird diesen Anforderungen in keiner Weise gerecht.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

